

AUSSCHREIBUNGS - LEISTUNGSVERZEICHNIS

LV-Bezeichnung LV-Code	L62.01 Lainsitz in Gmünd AVAAG\ST5-2026-L62.01\ST5-2026-L62.01	LV-Version 12.01.2026
Vorhaben	Generalinstandsetzung A 3950 Gmünd	
Ausführungszeitraum	Mai-August 2026	
Datum Preisbasis	27.01.2026	
Auftraggeber	Amt der NÖ - Landesregierung Gruppe Straße 3109 St. Pölten Landhausplatz 1	
Vergebende Stelle	Amt der NÖ - Landesregierung Gruppe Straße 3109 St. Pölten Landhausplatz 1	
LV-Ersteller	Amt der NÖ - Landesregierung Gruppe Straße 3109 St. Pölten Landhausplatz 1	
		geprüfte Summen
Summe LV EUR EUR
Aufschl./Nachl. EUR EUR
Gesamtpreis EUR EUR
zuzüglich ... % USt. EUR EUR
Angebotspreis EUR EUR

Ort und Datum

Rechtsgültige Unterfertigung

OG 00	Vorgestellte Vorbemerkungen	LB-FSV-VI-007	EUR
-------	-----------------------------	---------------	-----

Ständige Vorbemerkung der LB

Ständige Vorbemerkungen

1. Allgemeines

1.1 Hinweis zur Systematik

Werden in den LB-Positionen Platzhalter (x) verwendet, sind im Positionsstichwort an den entsprechenden Stellen jeweils die konkreten Bezeichnungen eingesetzt.

1.2 Geschlechtsbezogene Aussagen

Geschlechtsbezogene Aussagen sind aufgrund der Gleichstellung für jedes Geschlecht aufzufassen bzw. auszulegen.

1.3 Geltungsbereich

Die "Ständigen Vorbemerkungen LB" gelten für alle Leistungsgruppen. Ständige Vorbemerkungen zu einzelnen Leistungs- oder Unterleistungsgruppen gelten nur für die jeweilige Leistungs- oder Unterleistungsgruppe, sofern nichts Gegenteiliges bestimmt wird.

1.4 Richtlinien

Es gelten die Bestimmungen der technischen Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen (RVS) sowie die Bestimmungen der technischen Richtlinien und Vorschriften für das Eisenbahnwesen (RVE).

Wird eine geteilte Norm ohne Angabe eines bestimmten Teiles allgemein genannt, sind die jeweils zutreffenden Normteile anzuwenden.

1.5 Qualitätsnachweise

Prüfungen, die gemäß den Vertragsbedingungen einer akkreditierten Prüfstelle vorbehalten sind, dürfen nur durch eine vom Auftragnehmer bzw. von seinen Subunternehmern unabhängigen Prüfstelle vorgenommen werden.

1.6 Verwertung von Abfall und anthropogene Belastung

1.6.1 Allgemeines

Gemäß Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG), Recycling-Baustoff Verordnung (RBV) und Bundesabfallwirtschaftsplan (BAWP) ist die Kreislaufwirtschaft und Materialeffizienz zu fördern und der Verwertung Vorrang einzuräumen. Für den Fall, dass der Auftraggeber bzw. -nehmer die anfallenden Materialien nicht selbst wiederverwertet, steht z.B. die "Recycling-Börse Bau" (<http://recycling.or.at>) zur Verfügung.

In jedem Fall sind Bodenaushubmaterial, mineralische Abfälle, Ausbauasphalt, Holzabfälle, Metallabfälle, Kunststoffabfälle und Siedlungsabfälle vor Ort voneinander zu trennen. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber einen Nachweis für die sachgemäße Verwertung oder Beseitigung (Verbleib) vorzulegen.

Das Vermischen oder Vermengen eines Abfalls mit anderen Abfällen oder Sachen ist unzulässig, wenn abfallrechtlich erforderliche Untersuchungen oder Behandlungen erschwert oder behindert werden und nur durch den Mischvorgang abfallspezifische Grenzwerte oder Qualitätsanforderungen oder anlagenspezifische Grenzwerte in Bezug auf die eingesetzten Abfälle eingehalten werden.

1.6.2 Verwertung von Abfall

Sofern die Verwertung von getrennten Materialien nicht im Baustellenbereich oder nach Weisung des Auftraggebers außerhalb des Baustellenbereiches erfolgt, hat der Auftragnehmer für deren Verwertung im Sinne des österreichischen Abfallrechtes zu sorgen.

1.6.3 Verwendung von Recycling-Baustoffen

Für die jeweiligen Leistungen sollen geeignete Recycling-Baustoffe verwendet werden. Diese müssen den Anforderungen der Richtlinie für Recycling-Baustoffe des Österreichischen Güteschutzverbandes (1040 Wien, Karlsgasse 5, www.br.v.at) entsprechen, welche die Verpflichtungen und Anforderungen der Recycling-Baustoffverordnung (RBV) und des Bundesabfallwirtschaftsplanes (BAWP) berücksichtigt.

Recycling-Baustoffe, welche noch eine Abfalleigenschaft besitzen, dürfen nur entsprechend den Vorgaben der RBV bzw. BAWP und im Zusammenhang mit einer Baumaßnahme im unbedingt erforderlichen Ausmaß gemäß ALSAG verwendet werden.

OG 00	Vorgestellte Vorbemerkungen	LB-FSV-VI-007	EUR
	<p>1.6.4 Verwertung/Verwendung von Aushubmaterial</p> <p>Bei der Verwertung oder Wiederverwendung von Aushubmaterial ist nach dem Merkblatt "Verwertung und Wiederverwendung von Aushubmaterial", herausgegeben vom Österreichischen Baustoff-Recycling Verband, 1040 Wien, Karlsgasse 5, www.br.v.at, vorzugehen.</p>		
	<p>1.6.5 Verwertung sonstiger Materialien</p> <p>Bei der Verwertung oder Wiederverwendung sonstiger, nicht unter 1.6.3 oder 1.6.4 angeführter Materialien ist nach dem Bundesabfallwirtschaftsplan, herausgegeben vom BMLFUW, www.bundesabfallwirtschaftsplan.at, vorzugehen.</p>		
	<p>1.6.6 Anthropogene Belastung</p> <p>Der Baubetrieb ist derart zu gestalten, dass die Gesamtgehalte und Eluate der Deponieklasse (Deponieverordnung) und Qualitätsklasse (gem. RBV bzw. BAWP) des Aushub- und Abbruchmaterials nicht nachteilig verändert werden. Weiters hat der Auftragnehmer Sorge zu tragen, dass Aushub durch den Baubetrieb mit nicht mehr als 5 Volumsprozent anorganischen bodenfremden Bestandteilen (z.B. mineralischen Baurestmassen) und mit nicht mehr als 1 Volumsprozent organischen bodenfremden Bestandteilen (z.B. Kunststoffe, Holz) verunreinigt wird. Allfällige Kosten aus derartigen Veränderungen, wie z.B. höhere Entsorgungskosten, Altlastenbeiträge (Altlastensanierungsgesetz), gehen zu Lasten des Auftragnehmers.</p>		
	<p>1.6.7 Nachweise der rechtskonformen Behandlung/Sammlung</p> <p>Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber vor dem Wegschaffen für das Sammeln oder Behandeln den Nachweis der Berechtigung gemäß AWG für nicht gefährliche Abfälle bzw. für gefährliche Abfälle zu erbringen. Der Auftragnehmer hat einen Nachweis für die rechtskonforme Behandlung oder Sammlung vorzulegen. Für den Fall der Behandlung vor Ort mittels Behandlungsanlagen sind zusätzlich die Genehmigungen gemäß AWG vorzulegen.</p>		
	<p>1.7 Gesteinskörnungen</p> <p>Unter Gesteinskörnung werden Materialien verstanden, die durch Aufbereitung natürlicher, industriell hergestellter oder recycelter Materialien gewonnen werden.</p>		
	<p>1.8 Gültigkeit bei Widersprüchen</p> <p>Bei Widersprüchen im Leistungsverzeichnis (LV) gilt in nachstehender Reihenfolge:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Positionstext der LV-Position2. Vorbemerkungen der zugehörigen Unterleistungsgruppe3. Vorbemerkungen der zugehörigen Leistungsgruppe4. Vorbemerkungen der standardisierten Leistungsbeschreibung für Verkehr und Infrastruktur (LB-VI)		
	<p>1.9 Regelblätter, Regelpläne, Regelzeichnungen</p> <p>Die in der LB angeführten Regelblätter, Regelpläne und Regelzeichnungen sind auf der Homepage der FSV "www.fsv.at unter Publikationen/Leistungsbeschreibungen/Regelblätter" zu finden.</p>		
	<p>1.10 Richtlinien des ÖVBB</p> <p>Bei Anwendung dieser LB sowie allen Dokumenten auf die verwiesen wird, wird ÖVBB synonym für ÖBV verwendet.</p>		
	<p>2. Begriffsbestimmungen</p> <p>2.1 Abnahme</p> <p>Sammelbegriff für einen in der Regel abschließenden Prüfvorgang eines Bauteiles bzw. eines Bauwerkes. Sie löst weder den Beginn einer Gewährleistungsfrist noch einen Risikoübergang aus.</p>		
	<p>2.2 Baustelle</p> <p>Vom Auftraggeber (AG) zur Erfüllung der geschuldeten Leistung beigestellte und in den Ausschreibungsunterlagen definierte Flächen und Räume.</p>		
	<p>2.3 Baustellenbereich</p> <p>Baustelle und zusätzlich vom AG beigestellte, in den Ausschreibungsunterlagen definierte Flächen und Räume.</p>		

OG 00	Vorgestellte Vorbemerkungen	LB-FSV-VI-007	EUR
	<p>Beispiele sind zusätzlich zur Baustelle vom AG zur Verfügung gestellte Arbeitsplätze oder Lagerungsmöglichkeiten.</p>		
	<p>2.4 Beistellen</p> <p>Beinhaltet den Antransport zur Verwendungsstelle, das Bereithalten und den Abtransport der Geräte, Fahrzeuge, Anlagen, Gerüstungen, Werkzeuge, Baumaterialien und Hilfsmaterialien u.dgl., einschließlich aller Ladearbeiten.</p>		
	<p>2.5 Beistellungen Auftraggeber</p> <p>Beinhalten die Übernahme der vom Auftraggeber frei Bau beigestellten Materialien durch den Auftragnehmer, samt allenfalls erforderlicher Ladearbeiten und den Transport zur Verwendungs- bzw. Lagerungsstelle.</p>		
	<p>2.6 Bereithalten</p> <p>Beinhaltet Zur-Verfügung-Halten, Warten und erforderlichenfalls Reparieren der Geräte, Fahrzeuge, Anlagen, Werkzeuge, Bauhilfsstoffe u.dgl., deren Verzinsung und Wertminderung (Abschreibung), Versicherungen und Steuern sowie Schlussinstandsetzung und Generalüberholung. Bei Geräten, Fahrzeugen, Gerüstungen etc. beinhaltet das Bereithalten die Gesamtgerätekosten gemäß österreichischer Baugeräteliste mit Ausnahme der Bedienung.</p>		
	<p>2.7 Gesonderte Positionen</p> <p>Wenn der Begriff "sofern keine gesonderten Positionen vorhanden sind" angeführt wird, so sind unter gesonderten Positionen Leistungspositionen und nicht Regiepositionen zu verstehen.</p>		
	<p>2.8 Herstellen</p> <p>Arbeiten und Aufwendungen, die zur vollständigen Erbringung der geforderten Leistung notwendig sind. Die Lieferung allenfalls erforderlicher Materialien ist inbegriffen, sofern diese nicht vom Auftraggeber beigestellt werden oder nach gesonderten Positionen zu liefern sind.</p>		
	<p>2.9 Laden</p> <p>Ladetätigkeit auf ein Transportgerät ohne Beistellung des Transportgerätes durch den Auftragnehmer während der Ladetätigkeit.</p>		
	<p>2.10 Lagerungsstelle</p> <p>Ort, an dem das betroffene Material bis zum Transport an die Verwendungsstelle zwischengelagert wird.</p>		
	<p>2.11 Liefern</p> <p>Erwerb, Transport zur Verwendungsstelle oder zur angegebenen Lagerungsstelle und Abladen von Materialien, Werkstücken u.dgl., die dazu bestimmt sind, in das Eigentum des Auftraggebers überzugehen.</p>		
	<p>2.12 Seitlich lagern</p> <p>Transport der zur Wiederverwendung bestimmten Materialien von der jeweiligen Abtrags- bzw. Aufbruchstelle bis zur nächstgelegenen, im Einvernehmen mit dem Auftraggeber festgelegten Lagerungsstelle bis zu einer Entfernung von 50 m und ohne Hinzuziehung eines gesonderten Transportgerätes.</p>		
	<p>2.13 Verfuhr/Verführen</p> <p>Die für die jeweiligen Positionen erforderlichen Transportleistungen.</p> <p>Beinhaltet auch die Stehzeiten des Transportgerätes während des Ladens sowie das Abladen. Das Laden wird gesondert vergütet.</p>		
	<p>2.14 Verfuhr/Verführen im Baustellenbereich</p> <p>Die für die jeweiligen Positionen erforderlichen Transportleistungen im Baustellenbereich. Material, das im Baustellenbereich gewonnen und wieder abgeladen wird, gilt als im Baustellenbereich verführt, auch wenn der Transportweg streckenweise außerhalb des Baustellenbereiches verläuft.</p> <p>Beinhaltet auch die Stehzeiten des Transportgerätes während des Ladens sowie das Abladen. Das Laden wird gesondert vergütet.</p>		
	<p>2.15 Verwendungsstelle</p> <p>Ort, an dem das betreffende Material eingebaut bzw. verarbeitet wird.</p>		

OG 00	Vorgestellte Vorbemerkungen	LB-FSV-VI-007	EUR
-------	-----------------------------	---------------	-----

2.16 Wegschaffen

Wegschaffen ist unter Einhaltung der Hierarchie gemäß §1 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG)

1. das zweckdienliche Verwerten innerhalb oder außerhalb des Baustellenbereichs oder
2. das Behandeln in dazu genehmigten Abfallbehandlungsanlagen oder
3. das Entsorgen der Materialien auf vom AN beigestellten Deponien

Gemäß AWG, Recycling-Baustoff Verordnung (RBV) und Bundesabfallwirtschaftsplan (BAWP) ist die Kreislaufwirtschaft und Materialeffizienz zu fördern und der Verwertung Vorrang einzuräumen.

Wegschaffen beinhaltet die Transportleistung, die Stehzeiten des Transportgerätes während des Ladens sowie das Abladen. Das Laden wird gesondert vergütet.

Soweit nicht anders festgelegt, findet mit dem Wegschaffen ein Eigentumsübergang des Materials in das Eigentum des AN statt und der AN wird damit zur umweltgerechten Verwertung oder Beseitigung explizit beauftragt.

3. Preisbildung und Abrechnung

3.1 Allgemeines

3.1.1 Wenn in den Ausschreibungsunterlagen Arbeiten im Winter nicht ausgeschlossen sind und im LV keine diesbezüglichen Positionen vorgesehen wurden, sind die allfälligen Mehraufwendungen mit den Einheitspreisen der sachlich entsprechenden LV-Positionen abgegolten.

3.1.2 Wird im Text einer Aufzahlungsposition die Bezugspositionsnummer verkürzt angeführt, gilt diese Aufzahlung für alle Positionen, deren Positionsnummern in den angeführten Stellen übereinstimmen.

3.1.3 Pauschalpositionen werden in Teilbeträgen entsprechend dem Ausmaß der hierfür erbrachten Leistungen vergütet. Positionen, die in Monaten ausgeschrieben sind, werden mit 30 Kalendertagen je Monat abgerechnet. Positionen die in Wochen ausgeschrieben sind, werden mit sieben Kalendertagen je Woche abgerechnet.

3.1.4 Einrichten und Räumen der Baustelle

Die Kosten für das Einrichten und Räumen der Baustelle (einmalige Kosten) sowie die zeitgebundenen Kosten der Baustelle sind in den entsprechenden Positionen des LV anzubieten. Sind hierfür keine Positionen im LV vorgesehen, so sind die diesbezüglichen Kosten mit den ausgeschrieben Leistungspositionen abgegolten.

3.1.5 Bei Positionen, welche nach Verrechnungseinheiten VE entsprechend dem tatsächlichen Rechnungsbetrag RB vergütet werden, kommt keine Preisumrechnung zur Anwendung, da diese stets mit der aktuellen Preisgrundlage abgerechnet werden.

3.2 Nebenleistungen

Mit den Einheits- und Pauschalpreisen sind die Aufwendungen und Kosten der vertraglich vereinbarten und der nachfolgenden angeführten Nebenleistungen abgegolten:

3.2.1 Einhalten der Vorschriften und Anordnungen der zuständigen Stellen bei Arbeiten im Bereich von Verkehrsanlagen, soweit sie zum Zeitpunkt des Angebotes bekannt waren.

3.2.2 Herstellen und Liefern von Baustelleneinrichtungs-, Bauablaufs-, Spreng-, Abbau- und Baugrubensicherungsplänen u.dgl. je nach Erfordernis.

3.2.3 Die Maßnahmen für die Instandhaltung des jeweiligen Planums, einschließlich dessen Entwässerung auch während der Wintereinstellung und Stillliegezeiten, die vom Auftragnehmer zu vertreten sind.

3.2.4 Reinigen der Zu- und Abfahrtswege, Staubfreihaltung, Maßnahmen zur Vermeidung von Verschmutzung der vom Baustellenverkehr benutzten öffentlichen und privaten Straßen.

3.2.5 Wasserhaltung von direkt anfallendem Niederschlagswasser. Einfache Wasserum- und -ableitungen zur Verhinderung des Zulaufes von Oberflächenwasser, sofern dafür nicht gesonderte Positionen im LV vorgesehen sind.

00 Z Vorgestellte Vorbemerkungen

OG 00	Vorgestellte Vorbemerkungen	LB-FSV-VI-007	EUR
-------	-----------------------------	---------------	-----

0000 Z Vorgestellte Vorbemerkungen

000000 Z Vorgestellte Vorbemerkungen

Die in den Ausschreibungsunterlagen enthaltenen Vertragsbestimmungen beinhalten wichtige Informationen, die auf die Kalkulation der betreffenden LV-Positionen Einfluss haben können und somit bei der Preisbildung/Kalkulation zu berücksichtigen sind.

OG 01	Gemeinkosten	LB-FSV-VI-007	EUR
-------	--------------	---------------	-----

01 Projektierung und Bauwerksprüfung

0101 Projektierung

Ständige Vorbemerkungen

1. Allgemeines

Diese Unterleistungsgruppe gilt nur für Entwürfe und Nachweise, die vom Auftragnehmer über gesonderten Auftrag zu erbringen sind.

Grundlagen der Projektierung sind die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Angaben und sonstigen Projektierungsunterlagen wie Geländeaufnahmen, Lagepläne, Längs- und Querschnitte, Bodenprofile u.dgl.; bei Projektierungsarbeiten für Instandsetzungen sind als Grundlage Bauwerkspläne, statische Berechnungen, Brückenprüfungsprotokolle und Ergebnisse von Sonderprüfungen zu berücksichtigen. Für die Projektierung sind die einschlägigen Richtlinien und Vorschriften für den Straßenbau (RVS) und/oder Richtlinien und Vorschriften für den Eisenbahnbau (RVE) und die auf das Sachgebiet bezogenen Normen maßgebend. Zulassungen für bestimmte Werkstoffe und Bauteile sind zu berücksichtigen.

2. Form der zu liefernden Entwürfe und Pläne

Falls in den Ausschreibungsunterlagen nicht anders angeführt, gilt: Technische Berichte, statische Berechnung u.dgl. sind kopierfähig und abgeheftet im Normformat A4 zu liefern. Die Originale der Konstruktionspläne und sonstiger Planunterlagen sind in digitaler Form als komprimierte Archiv Datei, mit zugehörigen Hashwert (plt, pdf und in bearbeitbarer Form z.B. dwg, dxf usw., und die Ausdrucke im Normformat A4 gefaltet abzugeben.

3. Prüfung und Freigabe des Detailentwurfes

Der Detailentwurf und sonstige Ausführungsunterlagen sind im Einvernehmen mit dem Auftraggeber und dem von ihm bestimmten Prüferingenieur auszuarbeiten. Der Detailentwurf bedarf einer Freigabe durch den Auftraggeber. Alle Teile des Detailentwurfes sind daher so rechtzeitig vorzulegen, dass die Prüfung und Freigabe vor Herstellung bzw. Instandsetzung des betreffenden Bauteiles erfolgen kann.

4. Allgemeine Bestimmungen

Alle Pläne und statischen Berechnungen müssen von einem Ziviltechniker mit entsprechender Befugnis verfasst oder geprüft sein. Dieser muss Referenzen für vergleichbare Bauwerke vorlegen können. Der eingesetzte Ziviltechniker muss vor Planungsbeginn bekanntgegeben werden. Eine eventuell erforderliche Koordination mit anderen Planern ist mit den Preisen abgegolten. Alle Pläne und Nachweise sind zeitgerecht vor Baubeginn dem Auftraggeber zur Freigabe vorzulegen.

Statische Berechnungen sind auf Basis der ÖNORM-Regel ONR 24005 zu erstellen. Die Bewehrungspläne sind auf Basis der ÖBV-Richtlinie "Bewehrungszeichnungen" zu erstellen.

5. Technische Vertragsbedingungen

Für diese Unterleistungsgruppe sind keine technischen Vertragsbedingungen vorgesehen.

6. Angeführte Richtlinien und Normen

ONR 24005 Statische Berechnungen - Dokumentation und Anforderungen an den Inhalt, den Umfang und die Form

ÖBV-Richtlinie Bewehrungszeichnungen

010104 Z Ausführung- und Detailplanung der Instandsetzung

LT PU:01

Planungsleistung im Umfang eines erweiterten Detailprojektes nach den Vorgaben des AG erstellen und im Original (Statik und Konstruktionspläne) liefern.

Die Leistung umfasst das Erstellen und Liefern aller der für die Ausführung des Bauwerkes (inkl. 20 m vor und bis 20 m nach dem Bauwerk) und von Bauwerksteilen erforderlichen technischen Unterlagen.

Die Leistung beinhaltet auch:

- Schalungs-, Bewehrungs- und Detailpläne,
- Lage- und Höhenplan vom Rohtragwerk und der bestehenden Fahrbahn,
- Lage- und Höhenplan für die Instandsetzung einschließlich der Fahrbahnanschlüsse an den Bestand,

OG 01	Gemeinkosten	LB-FSV-VI-007	EUR
-------	--------------	---------------	-----

- Längsschnitte Straßenränder inkl. Randbalkenhöhen (Ermittlung eines optimierten Randbalkenverlaufes),
- Längsschnitt Straßenachse,
- Querschnitte in Feldmitte und beiden Widerlagern,
- Detailplanung der Fahrbahnübergänge (Voreinstellmaß, Bewehrungspläne, Rohrdurchführungen, usw.),
- Statik,
- Beschreibung von Bauabläufen bzw. Bauphasen,
- Arbeitsanweisungen.

Für Planunterlagen steht dem Auftraggeber eine Prüffrist von zwei Wochen und für statische Unterlagen eine Prüffrist von sechs Wochen zu. Die Übergabe der Unterlagen ist vom Auftraggeber schriftlich zu bestätigen.

Die Prüffrist verlängern sich um jenen Zeitraum, welcher zur Nachbringung aller für die Prüfung erforderlichen Angaben und Unterlagen erforderlich wird (Lehrgerüst, Bauabschnittsfugen, Vorspannsystem, Bauhilfsmaßnahmen, Stahlbaumontagemaßnahmen usw.).

Die Abstimmungen zwischen Projektant, Prüfer, Bodengutachter und Auftraggeber obliegen dem Auftragnehmer.

L: S: EP: 1,00 PA PP:

010105 Z Bestandspläne der Instandsetzung LT PU:01

Bestandspläne der Instandsetzung nach den Vorgaben des AG erstellen und liefern.

Die Leistung umfasst das Erstellen und Liefern aller erforderlichen Bestandsunterlagen des Bauwerkes (inkl. 20 m vor und bis 20 m nach dem Bauwerk). Sämtliche angewendete Materialien und Baustoffe sind in den Plänen anzuführen.

Die Leistung beinhaltet auch:

- Schalungs-, Bewehrungs- und Detailpläne,
- Lageplan einschließlich der Fahrbahnanschlüsse,
- Längsschnitt Straßenachse (inkl. Längsneigung in %),
- Querschnitte in Feldmitte, beiden Widerlagern und Flügel (inkl. Querneigung in %, Einbauten),
- Materialliste.

L: S: EP: 1,00 PA PP:

LG 01	Projektierung und Bauwerksprüfung	Summe
-------	-----------------------------------	-------	-------

OG 01	Gemeinkosten	LB-FSV-VI-007	EUR
-------	--------------	---------------	-----

02 Baustellengemeinkosten

Ständige Vorbemerkungen

1. Zusätzliche Baustelleneinrichtung

Sind für zusätzliche Baustelleneinrichtungen, -räumungen und -umstellungen (Sondergründungen, Ankerungsarbeiten u.dgl.) keine Positionen im LV vorgesehen, so sind die diesbezüglichen Kosten mit dem Pauschalpreis der Baustelleneinrichtung abgegolten. Die zeitgebundenen Kosten für die zusätzliche Baustelleneinrichtung sind mit den zugehörigen Leistungspositionen abgegolten. Falls Positionen für eine zusätzliche Baustelleneinrichtung vorhanden sind, dann sind diese im Umfeld der jeweiligen Leistungspositionen zu finden.

2. Bezeichnung "UT"

In dieser LB steht "UT" für "Unter Tage", das sind Leistungen, die nach ÖNORM B 2203-1 oder ÖNORM B 2203-2 ausgeschrieben und vergütet werden.

3. Angeführte Normen und Richtlinien

ÖNORM B 2203-1: Untertagebauarbeiten Werkvertragsnorm, Teil 1: Zyklischer Vortrieb,

ÖNORM B 2203-2: Untertagebauarbeiten Werkvertragsnorm, Teil 2: Kontinuierlicher Vortrieb,

ÖNORM B 2061: Preisermittlung für Bauleistungen, Verfahrensnorm,

RVS 05.05.41: Gemeinsame Bestimmungen für alle Straßen,

RVS 09.01.51: Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Untertagebaustellen,

RVS 12.02.11: Einheitliche Kennzeichnung von Fahrzeugen und Geräten.

0201 Einrichten der Baustelle

020101

Mit dem Einheitspreis werden die einmaligen Kosten für die Baustelleneinrichtung des Auftragnehmers abgegolten. Die Leistung umfasst die Aufschließung des für die Baustelleneinrichtung erforderlichen Geländes (Roden, Oberbodenabtrag, Einebnen u.dgl.), Antransport, Abladen, Aufstellen und Einrichten aller notwendigen Baulichkeiten wie Baubaracken, Kantinen, Baubüros, Bauhütten, Unterkunftsräume, sanitäre Anlagen, Lagerschuppen, Werkstätten, Labors u.dgl., einschließlich des allfällig erforderlichen Abbrechens und des Wiederaufstellens (Umsetzen). Ferner das Herstellen der Absperrungen sowie das Aufstellen von Verkehrszeichen soweit diese den Baustellenbereich bezeichnen oder absichern.

Die Leistung beinhaltet auch:

- den Anschluss der Baustelle und ihrer Einrichtungen je nach Bedarf an Stromversorgungs-, Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlage,
- den Antransport, das Abladen, das Aufstellen und allfällige Umstellen der zur vertragsgemäßen Durchführung der Bauarbeiten erforderlichen Maschinen, Geräte, Transportmittel, Gerüste, Beleuchtung, Werkzeuge, Ersatzteile u.dgl., sofern im LV keine gesonderten Positionen hierfür enthalten sind,
- die Errichtung von geeigneten Zufahrten vom öffentlichen Straßennetz zur Baustelle sowie zu Lager-, Arbeits- und Deponieplätzen u.dgl., einschließlich der Vorkehrungen für die schadlose Ableitung der dort anfallenden Oberflächenwässer, soweit im LV keine gesonderten Positionen hierfür enthalten sind,
- die Beschaffung von Grundflächen für die Baustelleneinrichtung außerhalb des Baustellenbereiches, sofern diese nicht vom Auftraggeber kostenlos zur Verfügung gestellt werden,
- ein mehrmaliges, gänzlich oder teilweises Einrichten der Baustelle, sofern dies durch eine Baudurchführung, die in getrennten Zeiträumen erfolgt, erforderlich wird und dies aus den Ausschreibungsunterlagen hervorgeht.

Gesondert vergütet wird:

- die Baustelleneinrichtung für Sondermaßnahmen, soweit im Leistungsverzeichnis dafür Positionen vorhanden sind,
- ein allfällig nachträglich angeordnetes Umstellen.

OG 01	Gemeinkosten	LB-FSV-VI-007	EUR
-------	--------------	---------------	-----

020101A **Einrichten der Baustelle** LT PU:02

L: S: EP: 1,00 PA PP:

0202 **Zeitgebundene Kosten der Baustelle**

020201 Mit dem Einheitspreis werden die zeitgebundenen Kosten des Baustellenbetriebes wie Gehälter, unproduktive Löhne (z.B. Vermessung, Reinigung, Bewachung u.dgl.), einschließlich Lohnnebenkosten, Reisekosten u.dgl., Kosten des Betriebes von Personenkraftwagen für das Baustellenpersonal sowie sonstige Kosten der Baustelle wie Miete, Pachtzins, Gebühren, Versicherungsprämien, Beheizung, Beleuchtung, Telefon, ferner Kosten des Betriebes besonderer Anlagen, z.B. von Unterkünften, Aufenthaltsräumen, Küchen, Kantinen, Stromerzeugungs-, Wasserversorgungsanlagen u.dgl., abgegolten.

Wird vom AN die vorgesehene Bauzeit unterschritten, so werden unabhängig davon "zeitgebundene Kosten Bauzeit" im ausgeschriebenen Ausmaß vergütet. Für die Tage nach der vorzeitigen Baufertigstellung werden keine Schlechtwettertage vergütet. Wird die Bauzeit aus Gründen, die in der Sphäre des AN liegen, überschritten, so erfolgt für den Zeitraum der Überschreitung keine Vergütung der zeitgebundenen Kosten.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Bereithalten der Baustelleneinrichtung und jener Geräte und Einrichtungen, die nicht in den Einheitspreisen der Leistungspositionen enthalten sind,
- das Betreiben der Baustelleneinrichtung und jener Geräte und Einrichtungen, die nicht in den Einheitspreisen der Leistungspositionen enthalten sind,
- allfällige Verkehrsführungen und Verkehrssicherungen geringfügigen Umfanges wie Blinklichter, Absperrungen, Verkehrszeichen u.dgl., sofern im LV keine gesonderten Positionen hierfür vorgesehen sind.

020201A **Zeitgebundene Kosten Bauzeit PA** LT PU:02

Verrechnet wird:

- anteilig zur Bauzeit.

L: S: EP: 1,00 PA PP:

0204 **Räumen der Baustelle**

020401 Mit dem Pauschalpreis sind die einmaligen Kosten für die Räumung der Baustelleneinrichtung des Auftragnehmers abgegolten.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Aufräumen der Baustelle und die nachgewiesene Instandsetzung der durch die Einrichtungen und den Baubetrieb in Anspruch genommenen Grundstücke, Verkehrsflächen vom öffentlichen Straßennetz zur Baustelle, Wasserläufe u.dgl.,
- die Kosten für die Durchführung in zeitlich getrennten Zeiträumen, sofern aus den Ausschreibungsunterlagen hervorgeht, dass dadurch ein mehrmaliges, gänzlich oder teilweises Räumen der Baustelle erforderlich wird.

020401A **Räumen der Baustelle** LT PU:02

L: S: EP: 1,00 PA PP:

0206 **Baustellentafeln**

OG 01	Gemeinkosten	LB-FSV-VI-007	EUR
020601	Baustellentafeln Größe x/x cm beistellen, abtragen, laden und wegschaffen. Die Tafeln sind aus wetterfestem Material samt Steher und entsprechenden Versteifungen herzustellen, mit wetterfester Beschichtung zu versehen und nach Angaben des Auftraggebers zu beschriften. Die Tafeln sind nach Angaben des Auftraggebers und standsicher aufzustellen, auf Baudauer bereitzuhalten und nach Beendigung der Bauarbeiten wieder abzutragen, zu laden und wegzuschaffen. Die Tafeln verbleiben im Eigentum des Auftragnehmers. Die Leistung beinhaltet auch: <ul style="list-style-type: none">• das Beistellen der Tafeln, der Steher, der Verstrebungen, Fundierungen u.dgl.,• die erforderlichen Erdarbeiten,• die Wiederherstellung des Urzustandes.		
020601C	Baustellentafel AN 300/200		LT PU:02
	L: S: EP: 12,00 Stk PP:		
0207	Sonderkosten		
020701	Z Einrichten und Räumen Ladestation AG für Elektroautos		LT PU:02
	Einrichten und Räumen einer Ladestation für Elektroautos für den Auftraggeber. Die Ladestation hat sich in unmittelbarer Nähe zur Baustelle zu befinden. Die Ladestation bestehend aus einer Anschlussmöglichkeit für Elektroautos mittels: <ul style="list-style-type: none">• CEE-Kraftstromsteckdose nach ÖVE/ÖNORM EN 60309 (400 V, 16 oder 32 A) oder• einem Typ 2-Stecker nach ÖVE/ÖNORM EN 62196 (inkl. Wallbox) und einem vom Auftragnehmer beigestellten PKW-Standplatz. Die Ladeleistung hat zumindest 11 kW zu betragen. Die Benutzung der Ladestation muss jederzeit uneingeschränkt möglich sein. Die Leistung beinhaltet auch: <ul style="list-style-type: none">• den Anschluss an Stromanlagen,• die Kosten für die Errichtung und den Anschluss der Ladestation,• die Kosten für das Räumen der Ladestation. Weiters sind allfällige Kosten für das Instandsetzen der durch die Ladestation in Anspruch genommenen Räume, Grundstücke, Verkehrsflächen u.dgl. mit dem Einheitspreis abgegolten.		
	L: S: EP: 1,00 Stk PP:		
020702	Z Zeitgebundene Kosten Ladestation AG für Elektroautos		LT PU:02
	Betreiben und Bereithalten einer Ladestation für Elektroautos für den Auftraggeber. Die Benutzung der Ladestation muss jederzeit uneingeschränkt möglich sein. Mit dem Einheitspreis sind die wöchentlichen Betriebskosten für die Ladestation samt verbrauchsabhängiger Kosten (z.B. Mieten, Energiekosten, Netzgebühren, Steuern, Abgaben u.dgl.) abgegolten.		
	L: S: EP: 17,00 Wo PP:		
020740	Z Beweissicherung Objekte AN/SV		LT PU:02
	Vor Beginn und nach Beendigung der Bauarbeiten ist jeweils eine Beweissicherung von Objekten durch einen vom Auftragnehmer bestellten unabhängigen Sachverständigen mit entsprechender Befugnis durchzuführen und unmittelbar dem Auftraggeber zu übergeben. Der Sachverständige ist dem Auftraggeber bekannt zu geben.		

OG 01	Gemeinkosten	LB-FSV-VI-007	EUR
	<p>Beweissicherung von: Objekten im Umkreis von 50m rund um das Brückenobjekt L62.01 Lainsitz in Gmünd</p> <p>Die Beweissicherung hat durch entsprechende Dokumentation (Technische Berichte, Zustandsbeschreibungen, Bestandspläne, sonstige Pläne, Fotodokumentation, Protokollen etc.) zu erfolgen. Die Beweissicherungen vor Beginn und nach Beendigung der Bauarbeiten sind zu vergleichen, Veränderungen zu beurteilen und etwaige Schäden festzustellen, die durch die Bautätigkeit entstanden sind.</p> <p>Erwirkt der AN von den jeweiligen Grundeigentümern, Objektseigentümer, Straßenerhalter, Leitungsberechtigten, Behörden, etc. nach Abschluss der Bautätigkeit eine schriftliche Entlastungserklärung, so kann die zweite Beweissicherung nach Beendigung der Bauarbeiten für den betroffenen Teil entfallen.</p> <p>Die Ergebnisse der Beweissicherung bzw. die Entlastungserklärungen sind dem Auftraggeber unmittelbar zu übergeben.</p> <p>Generell gilt: Durch die Bautätigkeit entstandene Schäden sind vom Auftragnehmer mit Terminsetzung zu beheben. Ansonsten werden die Kosten für die Beseitigung der Schäden von der Schlussrechnungssumme einbehalten.</p>		
	L:	S:	EP: 1,00 PA PP:
0208	Baubüro für den Auftraggeber		
020801	<p>Einrichten eines Baubüros für den Auftraggeber. Die Einrichtungsgegenstände sind in einwandfreiem und gut gebrauchsfähigem Zustand zur Verfügung zu stellen.</p> <p>Die Leistung beinhaltet auch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • den Anschluss an Strom-, Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen. 		
020801B	Einrichten Baubüro AG Standardausstattung >15 m2	LT PU:02	
	<p>Baubüro mit einer Grundrissfläche von mind. 15 m² und der Einrichtung, bestehend aus Schreibtisch, versperrbarem Schrank, Ablagetisch, vier Stühlen und Planbefestigungsmöglichkeit, bereitgestellt vom Auftragnehmer.</p> <p>Die Benutzung einer Waschgelegenheit mit Warmwasser und einer Toilette muss jederzeit möglich sein.</p>		
	L:	S:	EP: 1,00 PA PP:
020802	<p>Zeitgebundene Kosten für das Baubüro des Auftraggebers.</p> <p>Die Benutzung einer Waschgelegenheit mit Warmwasser und einer Toilette muss jederzeit möglich sein.</p>		
020802I	Zeitgebundene Kosten Baubüro AG >15 m2 Wo	LT PU:02	
	<p>Mit dem Einheitspreis sind die wöchentlichen Betriebskosten für das Baubüro samt den Einrichtungen abgegolten (z.B. Mieten, mindestens wöchentliche Reinigung, Beleuchtung, Heizung u.dgl.).</p>		
	L:	S:	EP: 17,00 Wo PP:
020803	<p>Mit dem Einheitspreis sind die Kosten für das Räumen des Baubüros des Auftraggebers samt den Einrichtungen und Anschlüssen abgegolten. Weiters sind allfällige Kosten für das Instandsetzen der durch das Baubüro in Anspruch genommenen Räume, Grundstücke, Verkehrsflächen u.dgl. mit dem Einheitspreis abgegolten.</p>		

OG 01	Gemeinkosten	LB-FSV-VI-007	EUR
020803B	Räumen des Baubüros für den AG >15 m2		LT PU:02
	L: S: EP:	1,00 PA	PP:
0209	Baustellensicherung		
020915	Laufflichtanlage beistellen und aufstellen. Anzahl der Lichter x. Die Anlage besteht aus Lichtern, Schaltkasten mit Steuerung, Stromquelle und Kabelverbindungen. Die Leistung beinhaltet auch: <ul style="list-style-type: none">das baustellenbedingte mehrmalige Umstellen. Gesondert vergütet wird: <ul style="list-style-type: none">das Betreiben und Bedienen.		
020915A	Laufflichtanlage 5 Lichter		LT PU:02
	L: S: EP:	2,00 Stk	PP:
020916	Mit dem Einheitspreis abgegolten sind die Kosten für Betrieb und Bedienung der nach gesonderter Position aufgestellten Anlage.		
020916A	Laufflichtanlage betreiben und bedienen VE		LT PU:02
	Verrechnet wird: <ul style="list-style-type: none">jene Kalendertage, für die der Betrieb der Anlage angeordnet und durchgeführt wird,als Verrechnungseinheit gilt 1 Licht der Laufflichtanlage je Tag.		
	L: S: EP:	1 190,00 VE	PP:
020916B	Laufflichtanlage betreiben und bedienen PA		LT PU:02
	L: S: EP:	1,00 PA	PP:
020917	Händische Verkehrsregelung mittels Signalscheiben durch zwei Personen einschließlich der allenfalls erforderlichen Fernsprech- oder Funkverbindung. Verrechnet wird: <ul style="list-style-type: none">die vom Auftraggeber angeordneten Stunden,bei zuschlagspflichtigen Arbeitsstunden gemäß Kollektivvertrag werden die a). Stunden mit 50-%igem Zuschlag gemäß Kollektivvertrag mit 4/3, b). Stunden mit 100-%igem Zuschlag gemäß Kollektivvertrag mit 5/3, c). Ersatzruhepflichtigen Stunden mit 7/3 multipliziert.		
020917A	Verkehrsr. Signalscheiben innerh. Normal-AZ		LT PU:02
	L: S: EP:	40,00 h	PP:

OG 01	Gemeinkosten	LB-FSV-VI-007	EUR
020920	Vert. Leiteinrichtung Absperrung		LT PU:02
	Vertikale Verkehrsleiteinrichtungen beistellen und aufstellen als Absperrung mit Absperrlatten, Scherengitter, Leitkegel u. dgl., einschließlich Bau- und Blinklampen.		
	Die Leistung beinhaltet auch:		
	<ul style="list-style-type: none"> • das Beistellen von Böcken, Schragen und Ständer, • das Anbringen der Verkehrszeichen, • das baustellenbedingte mehrmalige Umstellen, • das Reinigen. 		
	L:	S: EP:	1,00 PA PP:
020930	Z Rückstrahlende Verkehrszeichen auf Tafeln aus Metall beistellen und vorhalten.		
	Ausführung und Abmessungen der Verkehrszeichen gemäß Straßenverkehrszeichenverordnung 1998 idgF.		
	Die Leistung beinhaltet auch:		
	<ul style="list-style-type: none"> • das Beistellen der Verkehrszeichen und Steher (inkl. Zubehör, Befestigung, Fußplatten, usw.) • das Anbringen der Verkehrszeichen mit erforderlichen Zusatztafeln, • das Aufstellen, • das baustellenbedingte mehrmalige Umstellen, • das Reinigen, • das Abbauen, Laden und Wegschaffen. 		
020930A	Z Verkehrszeichen MF I		LT PU:02
	Rückstrahlende Verkehrszeichen Mittelformat I		
	L:	S: EP:	130,00 Stk PP:
LG 02	Baustellengemeinkosten	Summe

OG 01	Gemeinkosten	LB-FSV-VI-007	EUR
-------	--------------	---------------	-----

98

Regiearbeiten

Ständige Vorbemerkungen

1. Abrechnung

Die Vergütung für den Einsatz der Arbeitskräfte und der Geräte erfolgt nur für die tatsächliche Beistellungszeit (= Arbeitszeit und allfällige Zeit für Zu- und Abgang der Arbeitskräfte bzw. Zu- und Abtransport der Geräte).

Die Kosten der für das Auf- und Abladen sowie für den An- und Abtransport erforderlicher Geräte (z.B. Tieflader u.dgl.) sind lediglich in dem Ausmaß zu vergüten, als dies für den Einsatz der angelieferten Geräte in Regie erforderlich ist.

Der Auftragnehmer muss den voraussichtlichen Aufwand für den An- und Abtransport von Geräten von Baustofflieferungen oder Fremdleistungen vor dem Ausführen der Regieleistungen bekanntgeben und die Zustimmung des Auftraggebers einholen. Andernfalls wird angenommen, dass sich das jeweilige Gerät auf der Baustelle befindet bzw. für Baustofflieferungen oder Fremdleistungen keine Transportkosten anfallen.

2. Preisbildung

Mit den Regiepreisen für Regieleistungen sind abgegolten:

- der Regielohnpreis gemäß ÖNORM B 2061,
- die Kosten für die erforderliche Arbeitsvorbereitung,
- die Kosten für das Beistellen der Kleingeräte, Kleingerüste und Werkzeuge, welche nicht in der BGL enthalten sind.
- die Kosten für den Ersatz oder Instandhaltung und den Verschleiß von Werkzeugen (z.B. Bohrer, Meißel, Schleifscheiben u.dgl.).

Die Kosten für die erforderliche Aufsichtstätigkeit sowie für die Leistungen der in unmittelbarem Zusammenhang damit tätigen Angestellten des Auftragnehmers sind bei angehängten Regieleistungen mit den Einheitspreisen der Baustellengemeinkosten, bei selbstständigen Regieleistungen mit den Regiepreisen der Regieleistungen abgegolten.

3. Technische Vertragsbedingungen

Für diese Leistungsgruppe sind keine technischen Vertragsbedingungen vorgesehen.

4. Angeführte Normen und Richtlinien

BGL: Baugeräteliste; Herausgeber: Wirtschaftskammer Österreich, Geschäftsstelle Bau der Bundesinnung Bau und des Fachverbandes der Bauindustrie,

ÖNORM B 2061: Preisermittlung für Bauleistungen.

9801

Regie Arbeiter

Ständige Vorbemerkungen

1. Allgemeines

Es wird nur der Regiestundenpreis jener Beschäftigungsgruppe bzw. Lohngruppe vergütet, welche der erbrachten Regieleistung entspricht.

2. Überstundenvergütung

Bei vom Auftraggeber angeordneten Überstunden erfolgt die Vergütung wie folgt:

Die tatsächliche, bei zuschlagspflichtigen Arbeitsstunden gemäß Kollektivvertrag geleistete Stundenanzahl wird bei

- a) Stunden mit 50-%igem Zuschlag gemäß Kollektivvertrag mit 4/3,
- b) Stunden mit 100-%igem Zuschlag gemäß Kollektivvertrag mit 5/3,
- c) Ersatzruhepflichtigen Stunden mit 7/3 multipliziert.

Der Regiepreis bleibt unverändert.

OG 01	Gemeinkosten	LB-FSV-VI-007	EUR
-------	--------------	---------------	-----

980101 **Bauarbeiter Mischpreis** LT PU:98

Einsatz von Bauarbeitern ohne Unterscheidung der Beschäftigungsgruppe II bis IV gemäß Kollektivvertrag für Baugewerbe und Bauindustrie.

L: S: EP: 500,00 h PP:

9802 **Regie Geräte BGL**

Ständige Vorbemerkungen

1. Preisbildung

Mit den Regiepreisen für die Gerätemiete sind der Regiezuschlag und die Gesamtgerätekosten gemäß BGL, in der letzten vor dem Beginn der Angebotsfrist erschienenen Fassung einschließlich allfälliger Ergänzungen und Berichtigungen, jedoch ohne Bedienung abgegolten. Die Valorisierung der BGL bis zur Preisbasis ist mit den Einheitspreisen abgegolten. Der Abrechnung zugrunde zu legen sind die BGL Werte des Basisjahres.

Bei Widersprüchen zwischen der Buch- und der Onlineversion gilt die Onlineversion.

2. Vergütung des Bedienungspersonals

Die Kosten der erforderlichen Arbeitskräfte für die Bedienung der Geräte werden nach den Positionen der ULG 98.01 gesondert vergütet.

3. Verrechnungshinweise

Erforderlichenfalls sind die Werte BGL zu interpolieren. Zusatzausrüstungen gemäß BGL werden nur vergütet, wenn sie für die Regieleistung erforderlich sind.

Kommentar: Beispiel für die Anwendung der LB-Positionen der ULG 98 02:

A. Ausschreibung:

Es sollen z.B. 150 Regiestunden für ein Gerät mit einem Stundensatz von 20,00 EUR gemäß BGL und einer Leistung von 60 kW ausgeschrieben werden.

LB-Pos. 98 02 01:

Anteil Gerätemiete: Es sind 150 Stunden (HR) x 20,00 EUR = 3.000 VE auszuschreiben.

LB-Pos. 98 02 03:

Anteil Betriebsstoffe: Es sind die Kilowatt-Stunden der einzelnen Geräte, unter Berücksichtigung dessen, dass 1 VE 10 kWh entspricht, auszuschreiben. Daher 150 HR x 60 kW Motorleistung / 10 = 900 VE.

B. Angebot:

LB-Pos. 98 02 01:

Als Regiepreis ist der Eurobetrag anzubieten, der für den Gerätemietsatz von 1,0 EUR gemäß BGL begehrt wird, z.B. bei einer Abminderung der BGL-Sätze auf 60 % (berücksichtigt die angenommene Abminderung z.B. 50% sowie die Valorisierung der BGL-Werte auf die Preisbasis mit 20%) und einem Gesamtzuschlag für Gerät von 8,3% ergibt sich ein Regiepreis von $0,5 \times 1,2 \times 1,083 = 0,65$ EUR.

LB-Pos. 98 02 03:

Anzubieten ist der Eurobetrag, der für 10 Kilowattstunden begehrt wird, z.B. 1,8 Liter Diesel je 10 Kilowatt und einem Dieselpreis von 0,886 EUR und einem Gesamtzuschlag von 8,3% ergibt sich ein Regiepreis von $1,8 \times 0,886 \times 1,083 = 1,73$ EUR.

C. Abrechnung:

Es war z.B. ein Hydraulikbagger mit Raupenfahrwerk > 6 t, Kenngröße der BGL, Nr. D.1.00.0050 mit 60 kW Motorleistung, 35 Stunden im Einsatz.

LB-Pos. 98 02 01:

Mietsatz je Monat: 3.000,00 EUR (Monatlicher A.u.V. Betrag) + (monatliches Reparaturentgelt) + 2.080,00 = 5.080,00 EUR.

Mietsatz je Stunde = Mietsatz je Monat geteilt durch 170 (Stundenzahl pro Monat laut BGL), somit

OG 01	Gemeinkosten	LB-FSV-VI-007	EUR
-------	--------------	---------------	-----

5.080,00 : 170 = 29,88 EUR/HR.

Es sind daher 35 HR x 29,88 = 1.045,80 VE abzurechnen. Das ergibt mit dem angebotenen Regiepreisen von 0,65 EUR/VE eine Abrechnungssumme von 0,65 x 1.045,80 = 679,77 EUR.

LB-Pos. 98 02 03:

Motorleistung 60 kW

Es sind 35 HR x 60 / 10 = 210 VE abzurechnen. Das ergibt mit dem angebotenen Regiepreisen von 1,73 EUR/VE eine Abrechnungssumme von 210 x 1,73 = 363,30 EUR.

980201 Anteil Gerätemiete - BGL LT PU:98

Anteil Miete für den Einsatz von Geräten in Regie, Verrechnung nach BGL. Die Verrechnungseinheit entspricht dem einstündigen Einsatz eines Gerätes mit einem Stundengerätemietsatz von EUR 1,- gemäß BGL.

Die Verrechnungsmenge ergibt sich aus der Multiplikation der Stunden des Geräteeinsatzes und der Gerätekosten je Stunde.

L: S: EP: 1 500,00 VE PP:

980203 Anteil Betriebsstoffe - BGL LT PU:98

Anteil Betriebsstoffe einschließlich Schmierstoffe für den Einsatz von Geräten in Regie, Verrechnung nach BGL.

Die Verrechnungseinheit entspricht dem einstündigen Einsatz eines Gerätes mit einer Motorleistung von 10 kW. Die Verrechnungsmenge ergibt sich aus der Multiplikation der Arbeitszeit (Betriebszeit + Rüstzeit) und der durch 10 zu dividierten Motorleistung des eingesetzten Gerätes.

L: S: EP: 1 500,00 VE PP:

9805 Regie Baustofflieferungen, Fremdleistungen

Ständige Vorbemerkungen

1. Verrechnung

Die Verrechnung erfolgt nach Verrechnungseinheiten (VE). Die Verrechnungsmenge entspricht dem Rechnungsbetrag in EUR (ohne Ust.), welcher vom Auftragnehmer für die Lieferung von Baumaterialien frei Verwendungsstelle bzw. für Fremdleistungen aufgewendet wird.

Der Rechnungsbetrag ist durch saldierte Rechnungen nachzuweisen und muss allfällige gewährte Rabatte berücksichtigen. Skonti (Nachlässe bei früherem Zahlungsziel) oder Zinsen für verspätete Zahlungen bleiben unberücksichtigt.

980503 Z Baustofflieferungen LT PU:99

Baustofflieferungen im Zuge von Regiearbeiten.

Wichtiger Hinweis für die Kalkulation:

Für 1 VE ist ein Einheitspreis von mindestens € 1,00 anzubieten. Eine Unterschreitung dieses Betrags stellt einen unbehebaren Mangel dar, welcher zum Ausscheiden des Angebots führt.

L: S: EP: 2 000,00 VE PP:

OG 01	Gemeinkosten	LB-FSV-VI-007	EUR
-------	--------------	---------------	-----

980504 **Z** **Fremdleistungen** LT PU:99

Fremdleistungen im Zuge von Regiearbeiten.

Wichtiger Hinweis für die Kalkulation:

Für 1 VE ist ein Einheitspreis von mindestens € 1,00 anzubieten. Eine Unterschreitung dieses Betrags stellt einen unbehebaren Mangel dar, welcher zum Ausscheiden des Angebots führt.

L: S: EP: 2 000,00 VE PP:

LG 98	Regiearbeiten	Summe
-------	---------------	-------	-------

OG 01	Gemeinkosten	Summe
-------	--------------	-------	-------